



Merkblatt zur Beschulung von Pflegekindern

Schulpflicht

Die Pflegeeltern oder die Dienstleistungsanbieterinnen bzw. Dienstleistungsanbieter in Familienpflege (DAF) melden das Pflegekind beim Einwohneramt (bzw. Bevölkerungsdiensten) an. Die Pflegekinder unterstehen der Volksschulpflicht am Ort ihres Aufenthalts (Art. 52 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]), also am Wohnort der Pflegefamilie. Diese Schule ist solange für die Beschulung des Pflegekindes zuständig, als dieses bei den Pflegeeltern lebt.

Bei Pflegekindern, die sehr kurzfristig in Notfallsituation für wenige Tage in einer Pflegefamilie untergebracht werden, kann von einer Anmeldung beim Einwohneramt abgesehen werden (keine Begründung von Aufenthalt).

Kann ein Kind in einer Krisensituation nicht beschult werden, ist dem Schulträger ein Arztzeugnis vorzulegen.

Privater Einzelunterricht / Privatschulen

Der private Einzelunterricht zu Hause bei den Pflegeeltern (sog. «Homeschooling») ist im Kanton St.Gallen in Art. 123 VSG geregelt. Ein solcher untersteht der Bewilligungspflicht durch den Bildungsrat. Eine Bewilligung für den privaten Einzelunterricht wird nur dann erteilt, wenn die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt wird (Art. 123 Abs. 2 VSG). Gesuche sind an das Amt für Volksschule, Abteilung Aufsicht und Schulqualität, Davidstrasse 31, 9000 St.Gallen zu richten. Bis eine etwaige Bewilligung vorliegt, besucht das Pflegekind die Volksschule vor Ort. Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler des Kantons St.Gallen, sondern auch für Pflegekinder, welche von Drittkantonen in einer Pflegefamilie im Kanton St.Gallen untergebracht werden.

Eine Beschulung in einer Privatschule ist möglich, sofern die Privatschule über eine Bewilligung des Bildungsrats verfügt (Art. 3 der Verfassung des Kantons St.Gallen [sGS 111.1]; Art. 116 VSG). Finanzierung und Anmeldung erfolgen privat. Die Privatschule meldet dem für das Kind zuständigen Schulträger den Eintritt innert 14 Tagen (Art. 122 Abs. 1 VSG).

Sonderpädagogische Massnahmen

Die Sonderpädagogischen Massnahmen werden im Kanton St.Gallen im Sonderpädagogik-Konzept (vom Bildungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4 Mai 2015, von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015) geregelt. Vom abgehenden Schulträger verfügte sonderpädagogische Massnahmen werden vom Schulträger am Wohnort der Pflegeeltern übernommen. Allenfalls wird die bestehende sonderpädagogische Massnahme eines Drittkantons auf das Sonderpädagogikkonzept des Kantons St.Gallen abgestimmt (Art. 26 des Reglements des Bildungsrats über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019). Der Kanton St.Gallen vollzieht die externe oder interne Sonderbeschulung in dafür vorgesehenen Institutionen (Sonderschulen), diese sind Teil der Volksschule und stehen für anderweitige Platzierungen, z.B. durch solche der Kindesschutzbehörde, nicht zur Verfügung.

«Timeout»

Ein schulisches «Timeout» ist die zeitlich begrenzte Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich in eine Kleinklasse (vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St.Gallen «Für die Regelschule», Ziff. 4.2.7). Diese Versetzung ist durch den Schulträger formell anzuordnen.

Das schulische «Timeout» ist folglich nicht zu vergleichen mit einer zeitlich begrenzten Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Pflegefamilie. Eine solche Timeout-Unterbringung ordnet die Kindesschutzbehörde an oder wird durch die Eltern veranlasst. Das Ziel jener Unterbringung definiert die dafür zuständige Behörde. Die Beschulung der Kinder erfolgt durch die Schule am Wohnort der Pflegeeltern.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Anliegen zu kontaktieren.

St.Gallen, 1. Februar 2022

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
pflegefamilien@sg.ch

Bildungsdepartement
Dienst für Recht und Personal
Davidstrasse 31
9000 St.Gallen
058 229 48 00